

Einheit 10: Familienrecht I

– Überblick Int. FamR, Eheschließung –



Quelle: www.youtube.com

Überblick Internationales Familienrecht (1)

- Anknüpfungsgegenstände im Internationalen Familienrecht
 - **Eheschließung** (Art. 13 EGBGB) → gekoppelte Anknüpfung an das Heimatrecht
 - **Allgemeine Ehwirkungen** (Art 14 EGBGB): Anknüpfungsleiter, Priorität auf dem Aufenthaltsrecht
 - **Eheliches Güterrecht** (EheGüVO bzw. Art. 15 EGBGB f. Altfälle): Heimatrecht bzw. Aufenthaltsrecht
 - **Scheidung**: Rom III-VO: Aufenthaltsrecht
 - **Gleichgeschlechtliche Partnerschaft/Ehe** (Art. 17b EGBGB) Registerrecht
 - **Abstammung** (Art. 19 EGBGB): Aufenthalt, Heimatrecht u. Ehwirk. (alternativ).
 - **Adoption** (Art. 22 EGBGB): gew. Aufenthalt des Anzunehmenden (neu! 2020)
 - **Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses** (Art. 21 EGBGB): gew. Aufenthalt
 - **Unterhalt**: EuUntVO iVm HUP: Aufenthaltsrecht (im Grds.)

Überblick Internationales Familienrecht (2)

- Überlagerung durch EU-Recht und Staatsverträge
 - Rom-VOen über Ehegüterrecht, Ehescheidung und Unterhalt
- Staatsvertragliche Regelungen insbes. für
 - Elterliche Sorge (KSÜ)
 - Kindesentführungen (KSÜ, MSA)
- Behandlung von ausgewählten Materien in IPR-Vorlesung
 - Für Details zu den hier nicht behandelten Materien siehe Vorlesungen Internationales Familienrecht bzw. Europäisches Familienrecht

Eheschließung (1)

- Art. 13 EGBGB
 - Regelung des auf Eheschließungen anwendbaren Rechts,
 - soweit nicht eine vorrangige Regelung eingreift, vgl. Art. 3 Nr. 2 EGBGB
 - [Haager Eheschließungsabkommen v. 1902](#) (Gilt für Deutschland nur noch im Verhältnis zu Italien)
 - Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen v. 1929
 - [CIEC-Übk. zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland v. 1964](#) (Teil 1 des Übk. zum anw. Recht gilt nicht für Deutschland)
 - Diverse andere multi- und bilaterale Abkommen sind bei der Prüfung zu beachten (Z.B. diverse Konsularverträge über die Eheschließungsbefugnis von Konsulen)

- Qualifikation einer Verbindung als Ehe i.S.d. Art. 13 EGBGB
 - Verschiedengeschlechtliche Partnerschaften
 - z.B. Französische PACS oder Niederländische *geregisteerd partnerschap* fallen nicht unter Ehebegriff, da sie neben der Ehe bestehen
 - Postmortale Eheschließungen
 - (-), da keine Lebenspartnerschaft begründet werden kann
 - Polygame Ehen
 - sind vom Ehebegriff umfasst

Eheschließung (2)

- Faktische Ehen
 - Z.B. Common Law Ehe; faktische Sowjetehen sind einbezogen, vgl. RGZ 138, 214; RGZ 157, 257
- **Gleichgeschlechtliche Ehen**
 - Fallen unter den Ehebegriff (früher str.)
 - **Sonderanknüpfung nach Registerrecht, Art. 17b IV EGBGB**

Art. 17b EGBGB n.F.

(1)¹ Die Begründung, die Auflösung und die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1104 fallenden allgemeinen Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den **Sachvorschriften des Register führenden Staates**. [...]

(4) **Gehören die Ehegatten demselben Geschlecht an oder gehört zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht an, so gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich das auf die Ehescheidung und auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 richtet.. Die güterrechtlichen Wirkungen der gleichgeschlechtlichen Ehe unterliegen dem nach der Verordnung (EU) 2016/1103 anzuwendenden Recht.**

Eheschließung (3)

- Grundregel des Art. 13 I EGBGB
 - Intertemporale Anwendung beachten
 - gem. Art. 220 EGBGB auf Ehen, die nach dem 1.9.1986 geschlossen wurden
 - gem. Art. 236 § 1 EGBGB auf Ehen, die nach 3.10.1990 geschlossen wurden (Abgrenzung zum Recht der DDR)
 - Eheschließungsvoraussetzungen **für jeden Verlobten gesondert** zu ermitteln
 - Maßgebender Zeitpunkt ist der der Eheschließung
 - Unwandelbarkeit der Anknüpfung
 - Keine Änderung durch späteren Wechsel des Personalstatuts
 - Anknüpfung an die **Staatsangehörigkeit** (sog. **Personalstatut**)
 - Vgl. zu den damit verbundenen Fragestellungen (Mehrstaater, Flüchtlinge, Staatenlose) IPR AT
 - Art. 13 I ist ein **Gesamtnormverweis**

Eheschließung (4)

- Abweichung von der Grundregel gem. Art. 13 II EGBGB
 - Fehlt nach dem nach Art. 13 I EGBGB anwendbaren Recht eine Eheschließungsvoraussetzung bei einem Verlobten, ist deutsches Recht anzuwenden
 - D.h. ein ausländisches Ehehindernis ist in den o.g. Fällen unbeachtlich
 - Voraussetzungen (**kumulativ**)
 - Ein Verlobter hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist Deutscher
 - Die Verlobten haben die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Eheschließungsvoraussetzungen unternommen (z.B. Betreiben der Anerkennung eines Scheidungsurteils im Ausland)
 - Es wäre mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar, die Eheschließung zu versagen (insb. bei im Inland wirksamer Scheidung, Todeserklärung eines früheren Ehegatten)
 - Bestimmung ist eine spezielle Ausprägung des *ordre public*-Vorbehalts
- Behandlung von Minderjährigenehen, Art. 13 III EGBGB
 - Spezielle Ausprägung des *ordre public*-Vorbehalts
 - Unterstellt Sachverhalte mit Auslandsbezug pauschal hins. Ehemündigkeit deutschem Recht trotz ausländischen Eheschließungsstatuts

Eheschließung (5)

- **Unwirksamkeit** von Ehen (Nichtehe), wenn ein Ehegatte bei Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, Art. 13 III Nr. 1 EGBGB
- **Aufhebbarkeit**, wenn ein Ehegatte bei Eheschließung das 16. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, Art. 13 III Nr. 2 EGBGB
- Kritik
 - Bruch mit dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen
 - Hohe Wahrscheinlichkeit hinkender Ehen
 - Einzelfallunabhängige, pauschale Lösung grenzüberschreitender Fälle ohne Relevanz von Inlandsbezug, konkreter Sachverhaltskonstellation (z.B. Ehegatten bereits VJ) etc.
 - Eingehend zur Kritik: Reuß FamRZ 2019, 1

BVerfG, Beschluss vom 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, NJW 2023, 1494:

Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche [...] ist [...] mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar. [...]

Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB steht zwar mit den die Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG prägenden Strukturprinzipien in Einklang (2 b). **Obwohl der Gesetzgeber grundsätzlich befugt ist, die inländische Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen**, erweist sich Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB jedoch in seiner derzeitigen Ausgestaltung **wegen fehlender Folgeregelungen und unzureichender Möglichkeiten, die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit auch inländisch als wirksame zu führen, als unangemessen und ist damit nicht verhältnismäßig im engeren Sinne (2 c).**

Eheschließung (6)



Deutscher Bundestag

DIP Dokumentations- und
Informationssystem
für Parlamentsmaterialien

Start

Suche

Erweiterte Suche

Expertensuche

Über DIP

Merkliste ★

Bitte geben Sie einen Suchbegriff ein



Vorgang - Gesetzgebung

Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

20. Wahlperiode



^ Übersicht

Initiative: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der FDP
Fraktion der SPD

Zustimmungsbedürftigkeit: Nein, laut Gesetzentwurf (Drs 20/11367)

Wichtige Drucksachen

14.05.2024 [BT-Drucksache 20/11367](#) (Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der FDP, Fraktion der SPD)

- Zum Gesetzesvorgang und Text geht es hier: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zum-schutz-minderjaehriger-bei-auslandsehen/311887>
- Zur krit. Stellungnahme des [Deutschen Rats für IPR](#)

Eheschließung (7)

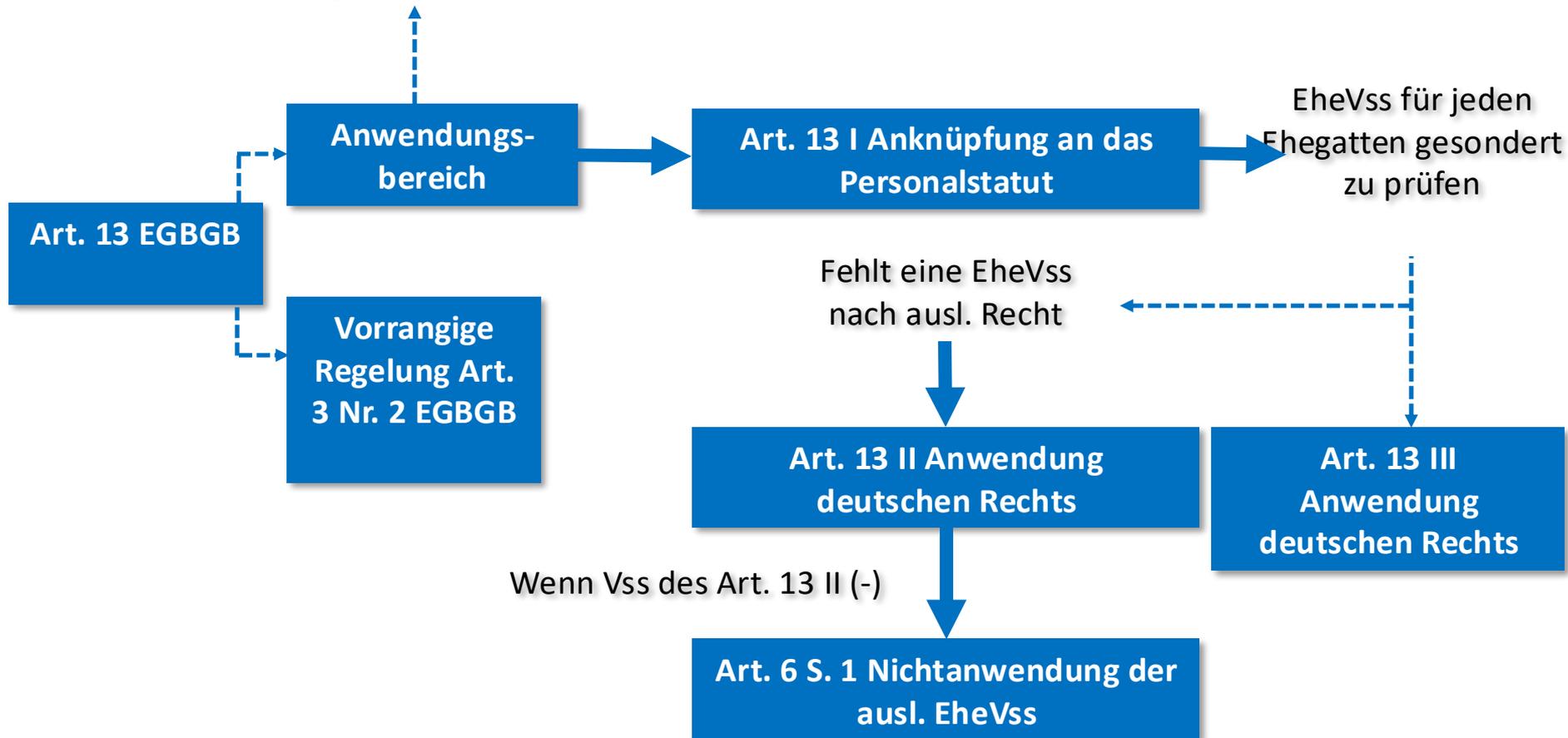
- Reichweite des Eheschließungsstatuts
 - Ehefähigkeit, insb. Ehemündigkeit
 - Materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung
 - Z.B. Erfordernis der Geschlechtsverschiedenheit
 - Erklärung des Ehewillens und Willensmängel
 - Zustimmungsbedürftigkeit (z.B. des gesetzlichen Vertreters)
 - Zulässigkeit von Bedingungen und Befristungen
 - Zulässigkeit der Stellvertretung
 - Ehehindernisse (Vorliegen und Befreiungsmöglichkeiten)
 - Einseitige und zweiseitige Ehehindernisse
 - z.B. Verbot der Doppelehe (§ 1306 BGB)
 - Morgengabe- und Brautgabeerfordernisse (str.)

Eheschließung (8)

- **Ordre public-Vorbehalt, Art. 6 EGBGB**
 - Polygame Ehen
 - verstößt gegen das Prinzip der Einehe § 1306 BGB, dieses stellt ein wesentliches Prinzip des dt. Familienrechts dar
 - Vgl. etwa OLG München BeckRS 2015, 12791; KG FGPrax 2016, 166 (jew. unter dem Blickwinkel des § 109 I Nr. 4 FamFG)
 - Bei hinreichendem Inlandsbezug (z.B. Mitwirkung des dt. Standesbeamten bei der Eheschließung) liegt ein OP-Verstoß vor
 - Vgl. hierzu auch [BR-Drs. 249/18](#)
 - Zwangsehen
 - Verstoßen gegen das Prinzip der Eheschließungsfreiheit § 1310 I BGB, dieses stellt einen wesentlichen Teil des dt. FamR dar; eigener Straftatbestand, § 237 StGB
 - Bei hinreichendem Inlandsbezug liegt OP-Verstoß vor
 - Ausländische Ehehindernisse
 - Erfordernis der Rassezugehörigkeit, stellt OP-Verstoß dar
 - Erfordernis der Einehe bei fehlender Möglichkeit der Ehescheidung (sog. Spanierbeschluss des BVerfG, vgl. [BVerfG NJW 1971, 1509](#))

Prüfungsschema Eheschließung materielles Recht

insb. intertemporal gem. Art.
220, 236 § 1 EGBGB



Form der Eheschließung (1)

- Art. 13 IV EGBGB (Eheschließung im Inland)
 - Spezialregelung gegenüber Art. 11 EGBGB
 - Eheschließung im Inland grds. nur nach der deutschen Inlandsform möglich, Art. 13 IV 1 EGBGB
 - Eheschließungsort =
 - Ort der förmlichen Trauungszeremonie
 - Bei Fehlen: Ort, an dem sich die Verlobten zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Erklärungen befinden

VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.2.2022 – 7 L 122/22, BeckRS 2022, 1971

Online – Eheschließung aus Deutschland in den USA ist Inlandstrauung und damit nicht wirksam

Nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers haben die vermeintlichen Eheleute sich am 17. Juni 2021 gemeinsam vor einem Computer das Ja-Wort gegeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies zu Hause unter der im Rubrum angegebenen Anschrift oder in einem Internetcafe in E. vollzogen wurde. **Jedenfalls haben die vermeintlichen Eheleute die Erklärungen im Bundesgebiet und nicht in V. abgegeben** und ist ihnen die jeweilige Erklärung des anderen auch im Bundesgebiet zugegangen. Dass ein Behördenmitarbeiter diese Erklärungen in V. aufgenommen oder protokolliert hat und hierüber eine Bescheinigung erstellt hat, verlagert den Ort der Vornahme des Rechtsgeschäftes nicht. Das beabsichtigte Rechtsgeschäft „Eheschließung“ ist damit im Bundesgebiet vorgenommen worden und hinsichtlich seiner Wirksamkeit an den hiesigen Vorschriften zu messen.

Form der Eheschließung (2)

- Gem. Art. 3 Nr. 2 EGBGB sind allerdings vorrangig zu beachten
 - Art. 23 KonsularV BRD/UdSSR (Form des Entsendestaates bei Eheschl. im Konsulat/der Botschaft)
 - Art. 5, 6 HESchlÜbk (Form des Entsendestaates bei Eheschl. im Konsulat/der Botschaft, sonst Form des Eheschließungsortes für Eheschl. bis 1.6.2019)
- Anwendung der Form eines anderen Staates gem. Art. 13 IV 2 EGBGB möglich, wenn:
 - Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates im Inland, und
 - Ein Verlobter gehört diesem anderen Staat an, und
 - Keiner der Verlobten ist deutscher Staatsangehöriger

Form der Eheschließung (3)

- Art. 11 I EGBGB (Formstatut bei Auslandsehen)
 - Alternativanknüpfung
 - Recht, das auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, d.h. das nach Art. 13 I EGBGB berufene Recht (Alt. 1), oder
 - Wahrung des Rechts des Eheschließungsortes (Alt. 2)
 - Heranziehung des Rechts, nach dem die Eheschließung als formwirksam angesehen werden kann
 - Art. 11 I Alt 2 stellt einen **Sachnormverweis** dar
 - Art. 11 I Alt. 1 verlangt die **kumulative** Anwendung der Rechte beider Verlobten
- Reichweite des Formstatuts, insb.
 - Zivilehe vs. religiöse Ehe
 - Form der Willenserklärungen
 - Anforderungen an die Trauungsperson
 - Erfordernis von Zeugen
 - Erfordernis der persönlichen Anwesenheit (z.B. Handschuhehe)
 - Trauungsstätte
 - Registrierung der Eheschließung
 - Wirkung von Formverstößen und Heilung

Form der Eheschließung (4)

BGH, Beschl. v. 29.9.2021 – XII ZB 309/21

1. Kollisionsrechtlich ist eine Eheschließung durch einen Vertreter **nur dann als reine Formfrage zu qualifizieren**, wenn es sich um eine Stellvertretung lediglich in der Erklärung handelt, bei der der Vollmachtgeber die Eheschließung sowie den konkreten Ehepartner nach eigenem Willen bestimmt hat. Demgegenüber würde eine Stellvertretung im Willen, die dem Vertreter eine eigene Entscheidungsbefugnis bezüglich der Eheschließung oder der Wahl des Ehepartners einräumt, auch die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung berühren und wäre nach dem für Deutsche geltenden Heimatrecht unzulässig.

2. Die Eheschließung im Ausland im Wege doppelter Stellvertretung verstößt nicht gegen den deutschen ordre public.

Form der Eheschließung (5)

Beispielfall:

Eine Französin (F) und ein Grieche (G) wollen in München die Ehe vor dem griechisch-orthodoxen Popen (P) eingehen. P wurde von der griechischen Staatsregierung zur Eheschließung in Deutschland explizit ermächtigt, was dem Auswärtigen Amt auch kommuniziert wurde. Das französische Recht kennt lediglich die Zivilehe (Art. 165 Code Civil), das griechische Recht kennt neben der Zivilehe auch die rein konfessionelle Ehe (Art. 1367 I ZGB).

Kann die Ehe wirksam vor P in Deutschland geschlossen werden?

Form der Eheschließung (6)

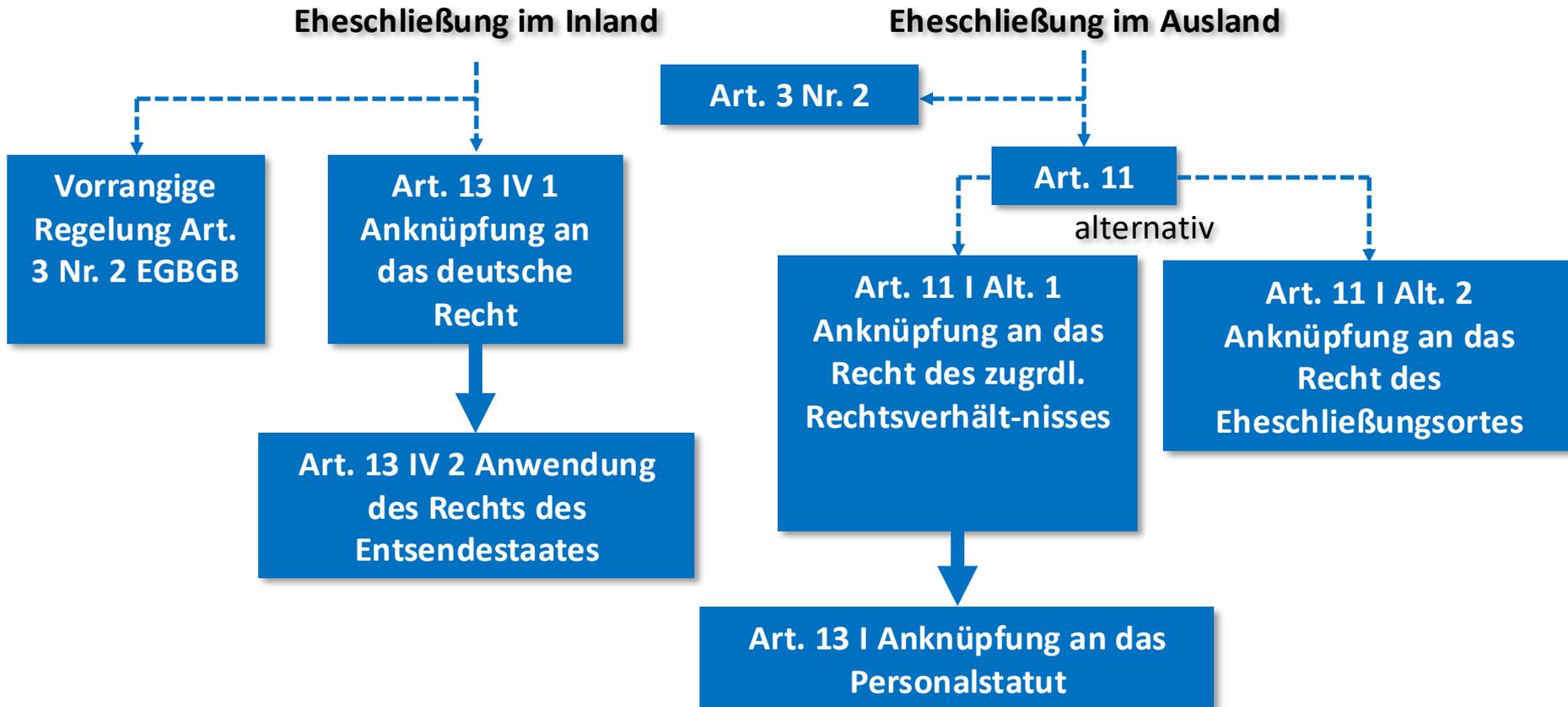
Lösung Beispielfall:

Ob die Ehe vor einem Popen geschlossen werden kann, ist als Formfrage zu qualifizieren und unterliegt damit dem Formstatut. Für Inlandsehen verweist Art. 13 IV 1 EGBGB auf das deutsche Recht. Nach § 1310 I BGB ist allerdings nur die Zivilehe vorgesehen, eine religiöse Eheschließung ist nach deutschem Recht daher nicht möglich.

Eine Ausnahme macht hiervon jedoch Art. 13 IV 2 EGBGB, dessen Voraussetzungen hier erfüllt sind.

Die Ehe kann daher in Deutschland wirksam vor dem Popen geschlossen werden.

Prüfungsschema Eheschließung Formstatut



Kumulativ müssen FormVss des Personalstatus für jeden Ehegatten erfüllt sein

Reformaspekte

- Reformvorschlag durch den [Deutschen Rat für IPR, 2021](#)

„Art. 13 Eheschließung

Die materiellen und formellen[2] Voraussetzungen der Eheschließung sowie die Folgen ihres Fehlens unterliegen dem Recht des Eheschließungsortes (einschließlich seiner kollisionsrechtlichen Regelungen).“

„Die Norm soll die verschieden- und die gleichgeschlechtliche Eheschließung gleichermaßen erfassen. Die Frage, ob die formellen Voraussetzungen der Eheschließung Art. 11 EGBGB statt Art. 13 EGBGB zu unterstellen sind, blieb im Deutschen Rat wegen Stimmen-gleichheit offen. Daher ist es insoweit bei dem Vorschlag von Dagmar Coester-Waltjen[3] geblieben, nach welchem die materiellen und formellen Voraussetzungen Art. 13 EGBGB unterstellen werden sollten. Der Klammerzusatz „(einschließlich seiner kollisionsrechtlichen Regelungen)“ könnte wegen der grundsätzlichen Anordnung der Gesamtverweisung in Art. 4 Abs. 1 EGBGB entfallen.“

Zusammenfassung

- Übersicht zum Internationalen Familienrecht
- Qualifikation als Ehe
- Objektive Anknüpfung
- Abweichende Anknüpfung bei ausländischem Eheschließungsstatut zur Verwirklichung der Eheschließungsfreiheit Art. 13 II EGBGB
- Behandlung von Minderjährigenehen, Art. 13 III EGBGB
- Ordre public-Fragen im Übrigen